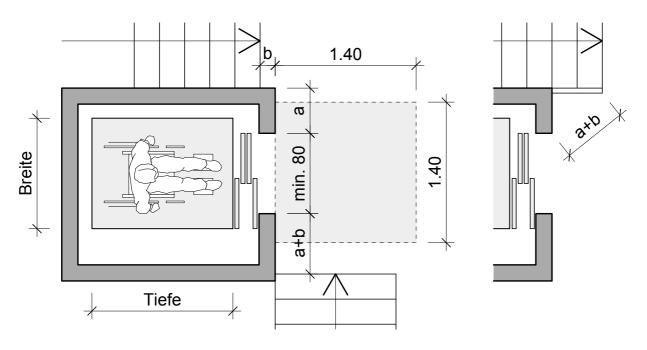
Öffentlich zugängliche Bauten / Bauten mit Arbeitsplätzen: Aufzüge nach Norm SIA 500

Für die Normanforderungen im Wortlaut sind allein die Norm SIA 500 und die mitgeltende Norm SN EN 81-70 massgeblich (Bestellung unter www.sia.ch/shop). Das vorliegende Merkblatt dient lediglich dazu, die wesentlichen Anforderungen der beiden Normen in übersichtlicher Form darzustellen.

Erläuterungsskizze



Kabine	Mindestmasse	Breite	Tiefe
	In BautenIm Aussenraum / bei hohem Personenaufkommen	1.10 m 1.10 m	1.40 m 2.00 m
	> Bedingt zulässig* (nur in Ausnahmefällen)	1.00 m	1.25 m
	> Bei über Eck angeordneten Kabinentüren	1.40 m	1.40 m
Türen	 Automatische Schiebetüren, min. 0.8 m breit An den Schmalseiten der Kabine angeordnet, vorzugegenüberliegend 	ıgsweise [:]	k
Vorplatz	 gefällefreie Fläche von 1.40 m x 1.40 m vor den Schachttüren seitlicher Abstand zwischen Schachttüren und Treppenabgängen min. 0.60 m (kürzeste Verbindung zwischen Treppenausschnitt und Schachttürleibung) 		



Seite 2/2

Öff. zugängliche Bauten / Bauten mit Arbeitsplätzen: Aufzüge nach Norm SIA 500

Einrichtungen

Befehlsgeber	> Ertastbar mit Reliefschrift (keine Sensortaster)
allgemein	> Helligkeitskontrast zum Untergrund min. 0.3
angement	Fieliigkeitskontrast zum ontergrund min. 0.5
Befehlsgeber an	> 0.80 bis 1.10 m über Boden
Haltestellen	
naitestellell	> beidseitig min. 0.70 m breite Freifläche
Befehlsgeber in	> Grösse min. 490 mm²
Aufzugskabinen	
Auizugskabilieli	> Notruftaster und Befehlsgeber für die Tür auf min. 0.90 m ab Boden
	> Fahrbefehlsgeber oberhalb des Notruftasters und des Befehlsgebers
	für die Tür
	> Abstände (an der Mittellinie des Befehlsgebers gemessen):
	- von der Kabinenecke: min. 0.40 m
	- Höhe ab Boden: <i>vorzugsweise*</i> nicht über 1.10 m, max. 1.20 m
	> Falls das vertikale Tableau die zulässige Höhe überschreitet, ist
	zusätzlich ein horizontales Tableau auf korrekter Höhe erforderlich
	> Rückmeldung über die Befehlsannahme: optische und akustisch
	(zwischen 35 und 65 dB(A) regulierbar)
F1	
Einrichtung der	> Handlauf auf min. einer Seiteninnenwand: Durchmesser 30 - 45 mm,
Aufzugskabinen	Wandabstand 35 mm - 45 mm i.L., OK 0.90 m ab Boden, vorspringende
	Enden geschlossen und gegen Wand abgebogen
	> In Kabinen von weniger als 1.40 m Breite und ohne gegenüberliegende
	Türen: Spiegel für das Rückwärtsfahren von Personen im Rollstuhl
	> Massnahmen zur Vermeidung von optischen Täuschungen bei Spiegeln
	oder reflektierenden Oberflächen, z.B. Bodenabstand von min. 0.3 m bei
	Spiegeln
Anzeigen in den	> 30 mm – 60 mm hohe optische Positionsanzeige auf einer Höhe von
Aufzugskabinen	1.60 m bis 1.80 m ab Boden, zweite Anzeige an beliebiger Stelle
	> Akustische Positionsansage in mindestens einer der offiziellen örtlichen
	Sprachen
	> Notrufeinrichtung mit sicht- und hörbaren Anzeigen:
	- gelbes beleuchtetes Piktogramm als Anzeige, dass der Notruf
	abgegeben wurde
	- grünes beleuchtetes Piktogramm als Anzeige, dass der Notruf
	angenommen wurde
	- Sprechverbindung zwischen 35 und 65 dB(A) regulierbar

*Begriffe

Bedingt zulässig	Bezeichnet eine Ersatz- oder Behelfsanforderung, die nur im begründeten Einzelfall an Stelle der Regelvorgabe treten darf. Die Begründung muss nachweisen, dass bestehende Gegebenheiten die Erfüllung der Regelvorgabe verunmöglichen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern. Dies kann insbesondere durch bestehende Bausubstanz oder Topografie gegeben sein.
Vorzugsweise	Bezeichnet unter mehreren demselben Zweck dienenden Anforderungen jene, deren Erfüllung der Zielsetzung der vorliegenden Norm am besten entspricht.

